



## *Richtlinien zu den Zulassungskriterien für die UEFA-Klubwettbewerbe 2020/21 – COVID-19*

### **A Hintergrund**

1. Einer der Grundsätze der UEFA-Klubwettbewerbe lautet, dass die Vereine, „*um am Wettbewerb teilnehmen zu können, (...) sich auf sportlichem Wege für den Wettbewerb qualifiziert haben müssen*“ (vgl. Absatz 4.01 der Reglemente der UEFA Champions League, UEFA Europa League, UEFA Women's Champions League, UEFA Youth League und UEFA Futsal Champions League).
2. Angesichts der unvorhersehbaren und beispiellosen Situation, welche die COVID-19-Epidemie verursacht hat, laufen die Nationalverbände und Ligen aktuell Gefahr, ihre nationalen Wettbewerbe nicht zu Ende spielen zu können. Wenngleich die Umstände und einschränkenden Maßnahmen von Land zu Land verschieden sind, ist die UEFA verpflichtet, die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten und damit auch die Anwendung des oben zitierten Grundsatzes, dass die Vereine sich auf sportlichem Wege für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren müssen. Dessen ungeachtet betont die UEFA, dass die Gesundheit von Spielern, Zuschauern und allen übrigen am Fußball Beteiligten sowie der breiten Öffentlichkeit in diesen Zeiten von vorrangigem Interesse bleiben müssen.
3. Deshalb prüft die neu ins Leben gerufene Arbeitsgruppe „Spielkalender“ (der Vertreter der UEFA, der ECA und der European Leagues angehören) derzeit, welches eingedenk dieser Prioritätensetzung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Qualifikation auf sportlichem Wege die beste Option für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Klubwettbewerben ist, damit alle europäischen und nationalen Wettbewerbe ordnungsgemäß fortgesetzt und abgeschlossen werden können, bei gleichzeitigem Ausschluss einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit.
4. Das ideale Szenario, vorausgesetzt, dass die epidemische Lage dies zulässt, sähe so aus, dass die derzeit ausgesetzten nationalen Wettbewerbe zu Ende gespielt werden könnten, sodass sich die Vereine gemäß dem ursprünglich vorgesehenen Modus auf sportlichem Wege für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren können. Sollte dies insbesondere aufgrund terminlicher Zwänge (d.h. zu wenig Zeit, um die verbleibenden Partien der nationalen Liga- und Pokalwettbewerbe durchzuführen) nicht möglich sein, bestünde die beste Option darin, die ausgesetzten nationalen Wettbewerbe in einem anderen Format fortzuführen, das gleichwohl eine Qualifikation auf sportlichem Wege ermöglicht. Ein letzter Ausweg könnte darin bestehen, dass die aktuell ausgesetzten nationalen Wettbewerbe abgebrochen und zur Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben, soweit unter diesen außergewöhnlichen Umständen möglich, gleichwohl sportliche Kriterien herangezogen werden.
5. Die vorliegenden Richtlinien sind dazu gedacht, eine Orientierung zu geben, unter welchen Voraussetzungen die UEFA Vereine aus ihren Nationalverbänden zulassen wird, falls nationale Wettbewerbe abgebrochen wurden, sofern die Grundsätze der Qualifikation auf sportlichem Wege, der Objektivität, der Transparenz und der Gleichbehandlung von den Nationalverbänden gewahrt wurden; damit soll ein fairer Zugang zu den UEFA-Klubwettbewerben ungeachtet der Unterbrechung durch die COVID-19-Pandemie sichergestellt werden.
6. Die vorliegenden Richtlinien beziehen sich auf die höchsten nationalen Wettbewerbe, in denen über die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben 2020/21 entschieden wird. Hinsichtlich der übrigen Spielklassen (Junioren, Amateure usw.) sollten die Nationalverbände und/oder die Liga selbst entscheiden können, welche Vorgehensweise sie wählen.



## *Richtlinien zu den Zulassungskriterien für die UEFA-Klubwettbewerbe 2020/21 – COVID-19*

### **B. Richtlinien zu den Zulassungskriterien**

1. Die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben ist an das sportliche Abschneiden gebunden. Deshalb fordert die UEFA alle Nationalverbände und Ligen eindringlich dazu auf, sämtliche denkbaren Optionen zu prüfen, um alle nationalen Wettbewerbe, in welchen über die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben entschieden wird, ordnungsgemäß zu Ende zu spielen.
2. Die Nationalverbände bzw. Ligen sollten in der Lage sein, der UEFA bis 25. Mai 2020 mitzuteilen, wann und wie sie ihre nationalen Wettbewerbe fortsetzen werden, einschließlich des Datums der Wiederaufnahme des Spielbetriebs und des jeweiligen Wettbewerbsmodus.
3. Trotz maximaler Bemühungen, die nationalen Wettbewerbe zu Ende zu spielen, sind legitime Gründe vorstellbar, aus denen die Nationalverbände bzw. Ligen ihre nationalen Wettbewerbe abbrechen müssen. Hierunter fallen insbesondere:
  - a. ein offizielles Verbot von Sportveranstaltungen, welches dazu führt, dass die nationalen Wettbewerbe nicht oder höchstwahrscheinlich nicht bis zu einem bestimmten Datum, das einen zeitgerechten Beginn der neuen Saison ermöglicht, abgeschlossen werden können. In diesem Fall würde die UEFA anerkennen, dass es nicht praktikabel wäre, eine endgültige Stellungnahme der staatlichen Behörden abzuwarten, und dass die Wettbewerbe unter Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheit höchstwahrscheinlich nicht durchgeführt werden könnten;
  - b. besondere wirtschaftliche und finanzielle Gründe, die eine Fortsetzung der Saison aus finanzieller Sicht unklug erscheinen lassen oder die finanzielle Stabilität des betreffenden nationalen Wettbewerbs und/oder der Vereine langfristig gefährden könnten.
4. Muss ein nationaler Wettbewerb unter den oben genannten Voraussetzungen aus legitimen Gründen abgebrochen werden, müsste der betreffende Nationalverband der UEFA bis 25. Mai 2020 (d.h. dem in Absatz B.2 oben genannten Datum) die besonderen Umstände, die einen solchen vorzeitigen Abbruch rechtfertigen, erklären und die Vereine, die an den UEFA-Klubwettbewerben 2020/21 teilnehmen dürfen, auf der Grundlage ihres sportlichen Abschneidens in den nationalen Wettbewerben 2019/20 bestimmen, wobei Folgendes zu beachten ist:
  - a. Das Auswahlverfahren sollte objektiv und transparent sein und dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung tragen. Davon abgesehen sollten die Nationalverbände und Ligen über die endgültigen Platzierungen in den nationalen Wettbewerben unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des jeweiligen Wettbewerbs entscheiden können.
  - b. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Platzierungen zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigen, sollte von den jeweils zuständigen Stellen auf nationaler Ebene bestätigt werden.



## *Richtlinien zu den Zulassungskriterien für die UEFA-Klubwettbewerbe 2020/21 – COVID-19*

5. Die UEFA behält sich das Recht vor, einem von einem Nationalverband mit einem abgebrochenen nationalen Wettbewerb vorgeschlagenen Klub die Zulassung zu verweigern oder diese zu überprüfen, wenn:
  - a. der nationale Wettbewerb nicht aus den in diesen UEFA-Richtlinien angeführten Gründen oder aus anderen triftigen Gründen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit abgebrochen wurde;
  - b. der Klub mittels eines Verfahrens ausgewählt wurde, das nicht den Grundsätzen der Objektivität, der Transparenz und der Gleichbehandlung entspricht, sodass nicht davon auszugehen ist, dass sich der Klub auf sportlichem Wege qualifiziert hat;
  - c. die Qualifikation des Klubs in der öffentlichen Wahrnehmung als unfair betrachtet wird.
6. Das Zulassungsverfahren und die in Artikel 4 der oben genannten UEFA-Klubwettbewerbsreglemente aufgeführten Zulassungskriterien behalten ihre Gültigkeit.

Diese Richtlinien wurden vom UEFA-Exekutivkomitee in Übereinstimmung mit Artikel 83 des Reglements der UEFA Champions League 2020/21, Artikel 80 des Reglements der UEFA Europa League 2020/21, Artikel 71 des Reglements der UEFA Women's Champions League 2020/21, Artikel 53 des Reglements der UEFA Youth League 2020/21 sowie Artikel 62 des Reglements der UEFA Futsal Champions League 2020/21 angenommen.

Nyon, 23. April 2020

UEFA-Präsident

UEFA-Generalsekretär

Aleksander Čeferin

Theodore Theodoridis